

Betreff:**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

06.04.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	13.04.2016	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	22.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 3 beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf aufgrund der notwendigen Neuordnung der Grundschulbezirke in der Weststadt der Änderung.

Der jetzige Zuschnitt des Schulbezirks der Grundschule Rheinring führt zu Klassenbildung, die die räumliche Kapazität der Schule für eine Zweizügigkeit überschreiten. Zurzeit führt die Schule 12 Klassen. Durch das Baugebiet „Alsterplatz“, das im Schulbezirk der Grundschule Rheinring liegt, ist voraussichtlich ab dem Jahr 2017 mit dem Zuzug von Familien zu rechnen, deren Kinder im Grundschulalter die Grundschule Rheinring besuchen müssen. Die räumliche Situation der Schule würde sich dann noch weiter verschärfen. Daher sollen die bisher zum Schulbezirk der Grundschule Rheinring gehörenden Straßen Eiderstraße, Almestraße, Lippestraße und Steverweg der Grundschule Ilmenaustraße zugeordnet werden.

Ziel der Neuaufteilung der Grundschulbezirke ist neben der Rückführung der Grundschule Rheinring auf eine Zweizügigkeit eine nahezu gleichmäßige Verteilung des übrigen Schüleraufkommens in der Weststadt auf die Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße. Dem Grundschulbezirk Altmühlstraße sollen deswegen die bisher zum Schulbezirk der Grundschule Ilmenaustraße gehörenden Straßen Donastraße, Im Wasserkamp und Lechstraße zugeordnet werden. Der Beschluss des Stadtbezirksrates Weststadt vom 15. April 1996 zur erstmaligen Festlegung des Grundschulbezirks Rheinring, das soziale Ungleichgewichte bei dem Zuschnitt der Grundschulbezirke in der Weststadt so weit wie möglich vermieden werden sollen, ist hierbei berücksichtigt.

Übersichten des bisherigen und künftigen Zuschnitts der Grundschulbezirke in der Weststadt sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Nach dieser Neuordnung der Grundschulbezirke ist von folgenden Schulanfängerzahlen für

die drei Grundschulen auszugehen, die zu folgenden Zügigkeiten im Jahrgang 1 führen werden. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass die Grundschule Ilmenaustraße ab dem Schuljahr 2019/2020 als Ganztagschule arbeitet und sich die derzeitige Fluktuation der Schülerzahl in Richtung Grundschule Altmühlstraße verringern wird.

Grundschule Rheinring
(unter Berücksichtigung des Baugebiets „Alsterplatz“)

2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
38 Sch. / 2 Kl.	47 Sch. / 2 Kl.	44 Sch. / 2 Kl.	48 Sch. / 2 Kl.	47 Sch. / 2 Kl.

Grundschule Altmühlstraße

2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
100 Sch. / 4 Kl.	121 Sch. / 5 Kl.	87 Sch. / 4 Kl.	88 Sch. / 4 Kl.	73 Sch. / 3 Kl.

Eine rechnerische Fünfzügigkeit in einzelnen Schuljahren ist möglich.

Grundschule Ilmenaustraße

2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
85 Sch. / 4 Kl.	92 Sch. / 4 Kl.	90 Sch. / 4 Kl.	94 Sch. / 4 Kl.	94 Sch. / 4 Kl.

Die Veränderung der Schulbezirke soll erst ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten, damit sich die bereits für das Schuljahr 2016/2017 angemeldeten Schulanfängerinnen und -anfänger nicht umorientieren müssen. Für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und -anfänger des Schuljahres 2017/2018, die in der Zeit vom 9. bis 13. Mai 2016 erfolgt, würde bereits der veränderte Zuschnitt der Schulbezirke gelten.

Die vorgeschlagene Neuordnung der Schulbezirke und der angestrebte Termin des Inkrafttretens dieser Regelung ist mit den drei Schulleitungen abgestimmt.

Ferner bedarf es der Änderung der Schulbezirkssatzung aufgrund einiger redaktioneller Änderungen und verschiedener Straßenbenennungen durch die Stadtbezirksräte in den vergangenen Jahren.

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Zu Art. I 1.: Rechtliche Grundlage

Die Vorschrift wird an den aktuellen Gesetzestext angepasst.

Zu Art. I 2., 5. b) und d) sowie 8. b): Außenstellen von Grundschulen

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken sind bei einigen Grundschulen die zugeordneten Straßen nach Ortsteilen differenziert aufgeführt, ohne dass erkennbar ist, ob die Schule über eine Außenstelle in einem Ortsteil verfügt, in dem die Kinder dieses Ortsteils beschult werden sollen. Die Darstellung wird wie folgt verändert: Wenn die Grundschule über eine Außenstelle verfügt und die in dem Ortsteil wohnenden Kinder in der Außenstelle und nicht am Hauptstandort beschult werden sollen, wird die Bezeichnung Ortsteil durch „Außenstelle“ ersetzt, die einen eigenen Schulbezirk hat. Handelt es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung der Straßen des Ortsteils ohne die Festlegung des Beschulungsortes, so bleibt die Ausweisung als „Ortsteil“ erhalten.

Zu Art. I 3.: Neuordnung der Grundschulbezirke in der Weststadt

Auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Neuordnung der Grundschulbezirke in der Weststadt wird hingewiesen.

Zu Art. I 4.: Förderklassen Sprache

Die an der Grundschule Heidberg geführten Förderschulklassen des Förderschwerpunktes Sprache heißen jetzt nicht mehr Sprachheilklassen sondern Förderklassen Sprache.

Zu Art. I 5.: Zuordnung der Grundschulbezirke zu den Schulkindergärten

a)

Dem Schulkindergarten Altmühlstraße ist der Grundschulbezirk Altmühlstraße zugeordnet. Die frühere Bezeichnung Grundschulbezirk Am Lehanger wurde am 1. August 2008 geändert.

b)

Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. I 2. Die Grundschule Stöckheim führt in Leiferde eine Außenstelle.

c)

Die Grundschulen Völkenrode und Watenbüttel wurden mit Wirkung zum 1. August 2009 zur Grundschule Völkenrode/Watenbüttel zusammengelegt. Dem Schulkindergarten Lehndorf ist daher der Grundschulbezirk Völkenrode/Watenbüttel zugeordnet.

d)

Die Grundschule Kralenriede führt seit dem 1. Januar 2013 die Bezeichnung Grundschule Schunteraue. Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. I 2. Der Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Schundersiedlung ist zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aufgehoben und durch die Außenstelle Schundersiedlung der Grundschule Schunteraue ersetzt worden.

Zu Art. I 6.: Aufhebung von Schulen

a)

Die Hauptschule im Schulzentrum Volkmarode wurde zum Ende des Schuljahres 2013/2014, die Hauptschule Schundersiedlung zum Ende des Schuljahres 2011/2012 aufgehoben.

b)

Die Realschule im Schulzentrum Volkmarode wurde zum Ende des Schuljahres 2013/2014 aufgehoben.

Zu Art. I 7.:Gemeinsamer Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Eine frühere schulgesetzliche Regelung, nach der die Aufnahme in Gesamtschulen beschränkt werden konnte, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule überschreitet, ist daran gekoppelt gewesen, dass für diese Schulen keine Schulbezirke festgelegt sind. Diese Koppelung ist entfallen, sodass zu der Festlegung, dass für die in Braunschweig im Sekundarbereich I angebotenen Schulformen das Stadtgebiet als gemeinsamer Schulbezirk gilt, zurückgekehrt werden kann.

Zu Art. I 8.: Änderung und Ergänzung der Zuordnung von Straßen

a)

Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. I 5. d).

b)

Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. I 2.

c)

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 21. Mai 2013 führt die Grundschule Lehndorf-Siedlung ab dem 1. Juni 2013 die Bezeichnung Grundschule Lehndorf.

d)

Die Hausnummer 29 der Gliesmaroder Straße ist die Anschrift der bislang dort untergebrachten Abteilung des Städtischen Klinikums und gehört zurzeit zum Grundschulbezirk Heinrichstraße. Das Areal, das von der Gliesmaroder Straße entlang der Straße Langer Kamp bis zur Hans-Sommer-Straße reicht, umfasst nunmehr das Baugebiet „Langer Kamp“, das aufgrund seiner Ausdehnung dem Grundschulbezirk Bültenweg zugeordnet werden soll.

e)

Die Sporthalle Watenbüttel, Bundesallee 72, die zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wird, ist der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel zuzuordnen. Die Grundschulbezirke Lehndorf und Völkenrode/Watenbüttel sind entsprechend zu ändern.

f) bis n)

Es handelt sich um neue Straßen, deren Benennung die jeweils zuständigen Stadtbezirksräte seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung im Jahre 2014 beschlossen haben und die – wie in der Anlage dargestellt – den Grundschulbezirken Bebelhof, Bültenweg, Diestwegstraße, Gliesmarode, Ilmenaustraße, Isoldestraße, Pestalozzistraße, Querum und Wagum zugeordnet werden.

Der Stadtelternrat ist um Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Satzungsänderung gebeten worden. Diese wird nachgereicht.

Dr. Hanke

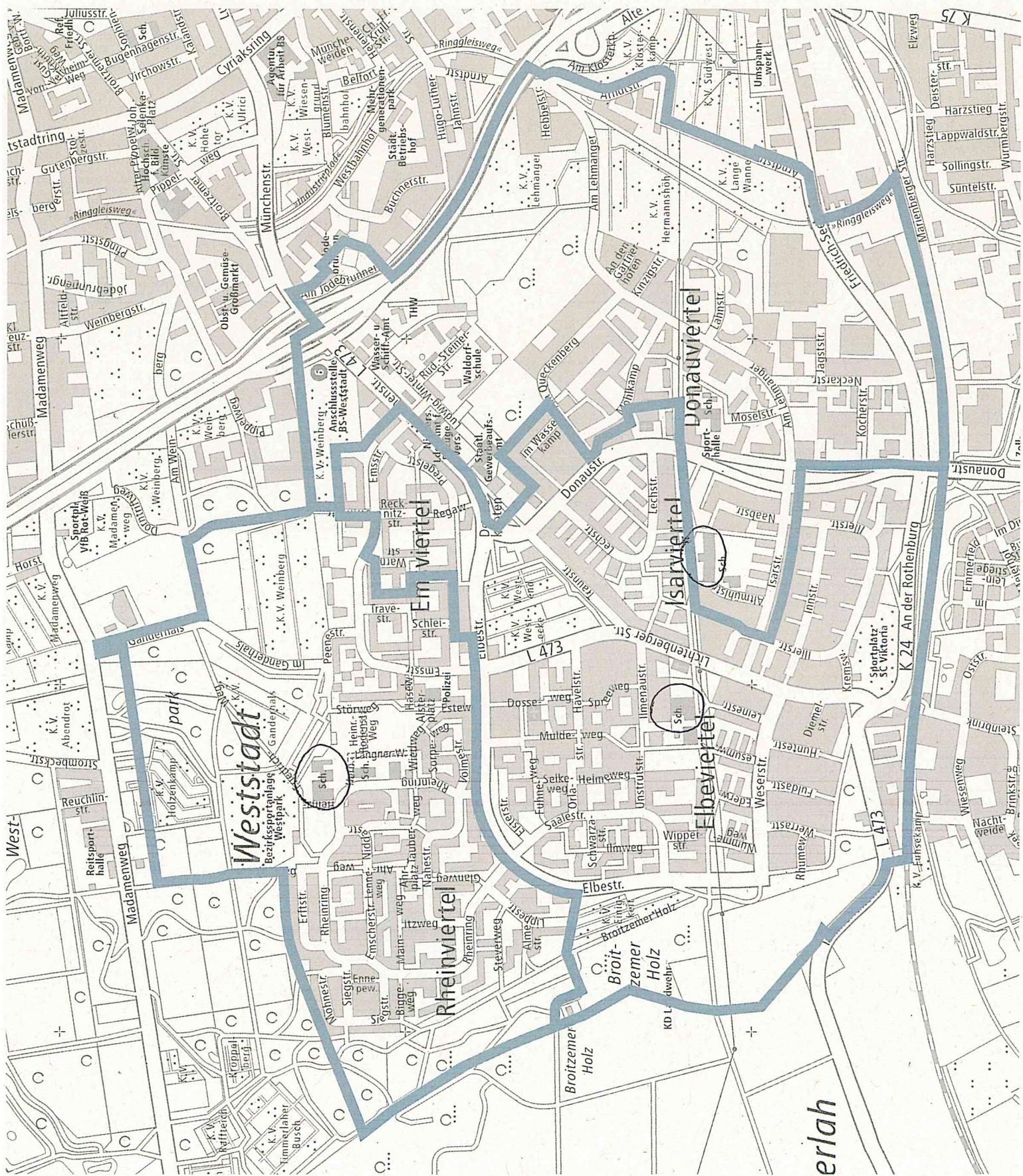
Anlage/n:

Anlagen 1 und 2 (aktuelle und künftige Grundschulbezirke Weststadt)

Anlage 3 (Sechste Satzung)

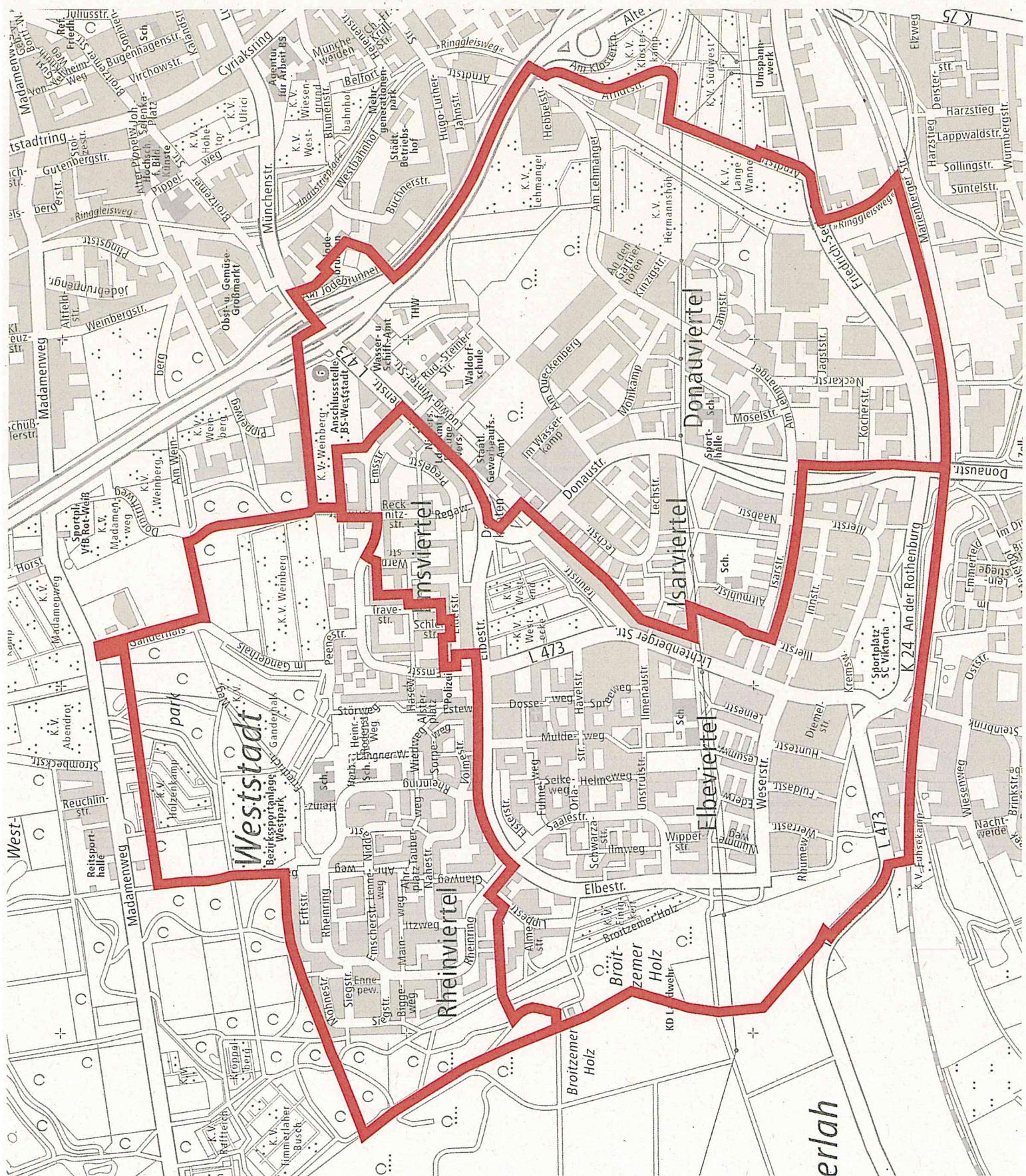
Aktuelle Grundschulbezirke Weststadt

Anlage 1



Künftige Grundschulbezirke Weststadt

Aulage 2



Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 3. Mai 2016

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S 311) und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 31. Juli 2014, Seite 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wird für jede Schule im Primarbereich ein Schulbezirk festgelegt. Von der gesetzlichen Möglichkeit, auch im Sekundarbereich I oder für einzelne Standorte Schulbezirke festzulegen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebrauch gemacht.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden Straßen den einzelnen Grundschulen bzw. Grundschulzweigen und ihren Außenstellen entsprechend der Anlage zugeordnet.

3. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden die Straßen in der Weststadt den Grundschulen wie folgt zugeordnet:

Grundschule Altmühlstraße

Altmühlstraße
Am Jödebrunnen
Am Klosterkamp
Am Lehanger
Am Queckenberg
An den Gärtnerhöfen
Arndtstraße 17 - 21
Donaustraße
Friedrich-Seele-Straße 13 ff
Hebbelstraße
Im Wasserkamp
Isarstraße
Jagststraße
Kinzigstraße
Kocherstraße
Lahnstraße
Lechstraße

Lichtenberger Straße 15
Ludwig-Winter-Straße
Möhlkamp
Moselstraße
Münchenstraße 13 - 39
Naabstraße
Neckarstraße
Rudolf-Steiner-Straße

Grundschule Ilmenaustraße

Almestraße
An der Rothenburg
Broitzemer Holz
Diemelstraße
Dosseweg
Ederweg
Eiderstraße
Elbestraße
Elsterstraße
Emsstraße 2 - 10 a und 1 - 19
Fuhneweg
Fuldastraße
Havelstraße
Helmeweg
Huntestraße
Illerstraße
Ilmenaustraße
Ilmweg
Innstraße
Kremsweg
Leinestraße
Lesumweg
Lichtenberger Straße (ohne 15)
Lippestraße
Muldeweg
Orlastraße
Pregelstraße
Recknitzstraße
Regaweg
Rhumeweg
Saalestraße
Schwarzstraße
Selkeweg
Spreeweg
Steverweg
Swinestraße
Timmerlahstraße 1 - 100
Traunstraße
Unstrutstraße
Warnowstraße
Werrastraße
Weserstraße
Wipperstraße
Wümmeweg

Grundschule Rheinring

Ahrplatz
Ahrweg
Alsterplatz
Biggeweg
Emscherstraße
Emsstraße 12 - 50 und 21 – 59
Ennepeweg
Erftstraße
Esteweg
Glanweg
Haseweg
Heinrich-Rodenstein-Weg
Heinz-Friedrich-Weg
Herbert-Langner-Weg
Im Ganderhals
Itzweg
Lenneweg
Mainweg
Möhnestraße
Nahestraße
Niddastraße
Peenestraße
Rheinring
Schleistraße
Siegstraße
Sorpeweg
Störweg
Tauberweg
Travestraße
Vechteweg
Volmestraße
Wiedweg

4. In § 2 Abs. 3 wird „Sprachheilklassen“ gestrichen und durch „Förderklassen Sprache“ ersetzt.
5. In der Tabelle zu § 2 Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Beim Schulkindergarten Altmühlstraße wird der Grundschulbezirk Am Lehanger gestrichen und durch den Grundschulbezirk Altmühlstraße ersetzt.
 - b) Beim Schulkindergarten Heidberg wird der Grundschulbezirk Stöckheim gestrichen und durch die Grundschulbezirke Stöckheim und Außenstelle Leiferde ersetzt.
 - c) Beim Schulkindergarten Lehndorf werden die Grundschulbezirke Völkenrode und Watenbüttel gestrichen und durch den Grundschulbezirk Völkenrode/ Watenbüttel ersetzt.
 - d) Beim Schulkindergarten Querum werden die Grundschulbezirke Kralenriede und Schundersiedlung gestrichen und durch die Grundschulbezirke Schunter- aue und Außenstelle Schundersiedlung ersetzt.

6. a) In § 3 werden die Hauptschule Schulzentrum Volkmarode und die Hauptschule Schundersiedlung gestrichen.

b) In § 4 wird die Realschule Schulzentrum Volkmarode gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird als § 8 geführt. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

Für die Jahrgänge 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschulen

- Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
- Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld
- Integrierte Gesamtschule Querum
- Integrierte Gesamtschule Volkmarode
- Integrierte Gesamtschule Heidberg

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

8. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- a) Die Bezeichnung Grundschule Kralenriede wird durch die Bezeichnung Grundschule Schunteraue ersetzt.
- b) Die Bezeichnung Grundschule Kralenriede, Ortsteil Schundersiedlung, erhält die Bezeichnung Grundschule Schunteraue, Außenstelle Schundersiedlung. Die Grundschule Stöckheim, Ortsteil Leiferde, erhält die Bezeichnung Grundschule Stöckheim, Außenstelle Leiferde.
- c) Die Bezeichnung Grundschule Lehndorf-Siedlung wird in Grundschule Lehndorf geändert.
- d) Dem Grundschulbezirk Bültenweg wird die Anschrift Griesmaroder Straße 29, die bisher zum Schulbezirk Heinrichstraße gehört, zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Völkenrode/Watenbüttel, Außenstelle Watenbüttel, wird die Anschrift Bundesallee 72 zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Bebelhof wird die Straße BraWo-Allee zugeordnet.
- g) Dem Grundschulbezirk Bültenweg wird der Luftschifferweg zugeordnet.
- h) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird der Felmyweg zugeordnet.
- i) Dem Grundschulbezirk Griesmarode wird der Walkholzweg zugeordnet.
- j) Dem Grundschulbezirk Ilmenaustraße wird die Straße Donauknoten zugeordnet.
- k) Dem Grundschulbezirk Isoldestraße werden die Straßen Bleibtreuweg, Lam-padiusring und Lichtwerkallee zugeordnet.
- l) Dem Grundschulbezirk Pestalozzistraße werden die Straßen Neuer Geiersha-gen und Hagenhof zugeordnet.
- m) Dem Grundschulbezirk Querum wird die Alte Grasseler Straße zugeordnet.

- n) Dem Grundschulbezirk Waggum werden der Hermann-Deppe-Ring und der Sommerbadring zugeordnet.

Art. II

Art. I Ziff. 1, 2 und 4 bis 8 dieser Satzung treten am 1. August 2016 in Kraft. Art. I Ziff. 3 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin